

**Satzung der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend
in Rheinhessen und Nassau e.V.
in der Fassung vom 8.11.2010**

I. Allgemeines

§ 1 Zugehörigkeit, Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Evangelische Jugend in der rheinhessischen und den nassauischen Propsteien im rheinland-pfälzischen Gebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ist eine Gliederung der Evangelischen Jugend in Rheinland-Pfalz.
- (2) Die im Bereich der Evangelischen Kirchen in Hessen und Nassau tätigen Jugendverbände, Jugendwerke und Einrichtungen der Jugendarbeit in Rheinhessen und Nassau bilden die „Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Rheinhessen und Nassau e.V.“ (nachstehend Verein genannt).
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Mainz und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Verein vertritt und fördert die Belange der evangelischen Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen und ihrer Mitarbeiter in Rheinland-Pfalz im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.
- (2) Ziel ist es, auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus, ein Leben in Gemeinschaft zu gestalten und junge Menschen in ihrer individuellen, sozialen, politischen und religiösen Entwicklung zu fördern.
- (3) Der Verein führt die Abrechnungsstelle für die Landeszuschüsse des Landes Rheinland-Pfalz an die Evangelische Jugend für den Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.
- (4) Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Diskussion, Entwicklung und Artikulation von jugendpolitischen und grundsätzlichen Fragen im innerkirchlichen wie gesamtgesellschaftlichen Rahmen;
 - b) die Information und Beratung aller an der Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen Beteiligten in Fragen der Jugendarbeit insbesondere auch in Fragen von Jugendpolitik, Jugendhilfe, Finanzierung und Mittelbeschaffung;
 - c) die Beratung aller an der Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen beteiligten Stellen in allen die Arbeit betreffenden Fragen, insbesondere in Fragen der Finanzierung und Mittelbeschaffung und der Zuschussgewährung auf Landesebene;
 - d) die jugendgemäße Vertretung von jungen Menschen in Kirche, Staat und Gesellschaft;
 - e) die Entwicklung von Konzeptionen und Programmen zur Förderung ehrenamtlicher Interessenvertreterinnen und -vertreter;
 - f) die Vertretung der Evangelischen Jugend in überörtlichen und überregionalen Gremien,
 - g) die Durchführung zentraler Veranstaltungen.
 - h) die Koordinierung der Arbeit evangelischer Jugend in den öffentlichen Ausschüssen (Kreis- bzw. Stadtjugendringen, Kinder- und Jugendhilfeausschüssen, usw.)
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken.
Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb durch den Verein ist ausgeschlossen.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können werden
 - a) Dekanate, vertreten durch ihre Jugendvertretungen
 - b) Evangelische Werke und Verbände in der Rechtsform eines Vereins
 - c) Evangelische jugendverbandliche Organisationen in der Rechtsform eines Vereins
- (2) Mitglieder müssen die Eigenverantwortlichkeit und die Selbstorganisation der Jugendvertretungen gewährleisten
Die Jugendvertretungen müssen daher folgende Anforderungen erfüllen:
 - a) eigene Jugendordnung oder -satzung,
 - b) selbstgewählte Organe,
 - c) demokratische Willensbildung,
 - d) demokratischer Organisationsaufbau,
 - e) eigenverantwortliche Verfügung über die der Jugendarbeit zur Verfügung gestellten Mittel.
- (3) Die Jugendordnungen oder -satzungen der Mitgliedsdekanate gemäß (1) a müssen bestimmen, dass in allen Organen der Jugendvertretung mindestens die Hälfte der Mitglieder zum Zeitpunkt ihrer Wahl unter 27 Jahre gewesen sind.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme die Vollversammlung entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Vereinsmitglieds, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung muss dem Vorstand drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres zugegangen sein.
- (3) Wenn ein Vereinsmitglied nicht mehr die Voraussetzungen von § 3 Abs. 2 und 3 erfüllt, kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss beschließt die Vollversammlung, wobei eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Der Verein finanziert sich durch Zuweisungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Fördermittel des Landes sowie durch Spenden.

III. Organe

§ 7 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Vollversammlung
 - b) der Vorstand

§ 8 Vollversammlung

- (1) Der Vollversammlung gehören mit Stimmrecht an:
 - a) 3 bis 9 Delegierte der Mitglieder nach § 3.1.a)
 - b) je ein Delegierter der Mitglieder nach § 3.1.b) und § 3.1.c)
- (2) Für die Delegierten der Mitglieder nach § 3.1.a) gelten folgende Bestimmungen:
 - (1) Jedes Dekanat entsendet in die Vollversammlung Delegierte, die von ihren Jugendvertretungen gewählt werden. Maximal ein Drittel der so entsandten Delegierten darf zum Zeitpunkt der Wahl das 27. Lebensjahr vollendet haben.
 - (2) Die Zahl der zu entsendenden Delegierten bestimmt sich wie folgt:
 - a) Hat ein Dekanat bis zu 30.000 Gemeindeglieder, so sind drei Delegierte zu entsenden. Zwei von drei Delegierten dürfen im Zeitpunkt ihrer Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - b) Hat ein Dekanat zwischen 30.001 und 60.000 Gemeindeglieder, so sind vier Delegierte zu entsenden.
Drei von vier Delegierten dürfen im Zeitpunkt ihrer Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - c) Hat ein Dekanat zwischen 60.001 und 90.000 Gemeindeglieder, so sind sechs Delegierte zu entsenden.
Vier von sechs Delegierten dürfen im Zeitpunkt ihrer Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - d) Hat ein Dekanat mehr als 90.000 Gemeindeglieder, so sind neun Delegierte zu entsenden. Sechs von neun Delegierten dürfen im Zeitpunkt ihrer Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - (3) Der Vorstand stellt am Ende seiner Wahlperiode die Anzahl der von jedem Dekanat zu entsendenden Delegierten fest und teilt diese mit der Einladung zur Vollversammlung den Jugendvertretungen über die Regionalgeschäftsstellen mit.
 - (4) Dekanate, die eine gemeinsame Jugendvertretung in der Region gemäß § 18 Absatz 4 der Kinder und Jugendordnung bilden, gelten als ein Dekanat im Sinne der Absätze 1 bis 3.
 - (5) Delegierte, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl älter als 27 Jahre waren, können ihr Stimmrecht nur ausüben, wenn zusätzlich zwei Delegierte des entsendenden Dekanates, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, anwesend sind.
- (3) Der Vollversammlung gehören ferner bis zu fünf berufene Mitglieder mit Stimmrecht an. Über die Berufung entscheidet die Vollversammlung.
- (4) Die von der Vollversammlung gewählten Vertreterinnen und Vertreter in anderen Gremien und Organisationen (§ 9 Absatz 1 Buchstabe g), die beiden Vorsitzenden und der GeschäftsführerIn der EJHN e.V., die Landesjugendpfarrerin oder der Landesjugendpfarrer, und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Vereins (§ 18) gehören der Vollversammlung mit beratender Stimme an.
- (5) Hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem landeskirchlichen oder überregionalen Dienstauftrag in der Arbeit von, mit und für Kinder und Jugendliche nehmen als Gäste an den

Vollversammlungen teil. Ihnen kann zu Auskünften über ihr Arbeitsgebiet das Wort erteilt werden.

§ 9 Aufgaben der Vollversammlung

Die Vollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über Grundsatzfragen des Vereins;
- b) Aufsicht über die Einhaltung der Satzungszwecke gemäß § 2;
- c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
- d) Wahl des Vorstandes;
- e) Wahl der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer;
- g) Wahl von Vertreterinnen und Vertretern des Vereins in weitere Gremien und Organisationen;
- h) Bildung von Ausschüssen;
- i) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans;
- j) Genehmigung und Feststellung der Jahresrechnung;
- k) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung;
- l) Verabschiedung von Richtlinien zur Zuschussvergabe;
- m) Verabschiedung einer Nutzungsordnung für die Vermietung von Vereinseigentum.

§ 10 Arbeitsweise der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung wird vom Vorstand in der Regel zweimal im Jahr, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen.
- (2) Die Mitglieder der Vollversammlung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich einzuladen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen sind in der Einladung besonders kenntlich zu machen.
- (3) Eine außerordentliche Vollversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Delegierten unter Angabe des Zwecks und der Gründe innerhalb von sechs Wochen einzuberufen. Für die außerordentliche Vollversammlung gelten die Bestimmungen für eine ordentliche Vollversammlung entsprechend.
- (4) Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich. Die Vollversammlung kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.
- (5) Über die Vollversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, aus der die Anwesenden, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse zu ersehen sind. Die Niederschrift ist von der jeweiligen Schriftführerin oder dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben.
- (6) Die Niederschrift wird innerhalb eines Monats an die Mitglieder der Vollversammlung versandt. Gehen innerhalb eines Monats nach Zugang der Niederschrift keine schriftlichen Einwände beim Vorstand ein, so gilt die Niederschrift als genehmigt.

§ 11 Beschlüsse der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung wird grundsätzlich von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Bei Vorstandswahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion dem Wahlausschuss übertragen.
- (3) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn Delegierte aus mehr als der Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sind.
- (4) Die Vollversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- (5) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
Über Satzungsänderungen sind die Dekanatssynodalvorstände der Vereinsmitglieder unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Auf Verlangen eines Mitglieds der Vollversammlung ist geheim abzustimmen.
- (7) Jedes Mitglied der Vollversammlung hat eine Stimme; das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 12 Wahlausschuss

- (1) Zur Durchführung von Vorstandswahlen setzt die Vollversammlung einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen, ein.
- (2) Der Wahlausschuss leitet den Wahlgang und die vorhergehende Diskussion, zählt die Stimmen aus und gibt das Ergebnis bekannt.
- (3) Die Mitglieder des Wahlausschusses können in kein zur Wahl stehendes Amt gewählt werden.

§ 13 Vorstand.

- (1) Der Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden, dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern.
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden des Vereins; beide sind allein zur Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr berechtigt
- (3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Geschäftsstelle gehören dem Vorstand mit

beratender Stimme an.

- (4)Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (5)Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund von der Vollversammlung abberufen werden.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufstellung der Tagesordnung, Einberufung und Leitung der Vollversammlung;
- b) Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Vollversammlung;
- c) Führen der laufenden Geschäfte des Vereins;
- d) Führen der Dienstaufsicht über die Geschäftsstelle.

§ 15 Sitzungen des Vorstandes

- (1)Die Sitzungen des Vorstandes werden von den Vorsitzenden einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zehn Tage.
- (2)Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3)Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- (4)Über die Vorstandssitzungen wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Anwesende, Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse zu ersehen sind. Die Niederschrift ist von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben.
- (5)Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Vollversammlung bedarf.

§ 16 Kassenprüfung

- (1)Zur Überprüfung der Kassenführung sind von der Vollversammlung zwei Mitglieder für die Kassenprüfung zu wählen. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören und werden für je zwei Jahre gewählt, und zwar jeweils um ein Jahr versetzt.
- (2)Die Kassenangelegenheiten sind für das Geschäftsjahr eingehend zu prüfen. Hierzu sind den Kassenprüferinnen und Kassenprüfern sämtliche Kassenunterlagen in geordnetem Zustand vorzulegen. Der Vollversammlung wird über das Ergebnis berichtet.
- (3)Bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse empfehlen die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer der Vollversammlung die Entlastung der Kassiererin oder des Kassierers und des Vorstandes.

§ 17 Rechnungsprüfungsamt.

Das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ist befugt, die Kassen-, Rechnungs- und Haushaltsprüfung vorzunehmen.

§ 18. Geschäftsstelle

- (1)Der Verein unterhält zur Ausführung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle, die hauptamtlich zu besetzen ist.
- (2)Die Stellen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle werden vom Vorstand ausgeschrieben und besetzt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 19 Auflösung

- (1)Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem besonderen Zweck mit entsprechender Tagesordnung einberufenen Vollversammlung beschlossen werden.
- (2)Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (3)Nach der Auflösung des Vereins soll das Restvermögen des Vereins an die „Kinder- und Jugendstiftung“ in treuhänderischer Verwaltung der „Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e.V.“ fallen.

Mainz, 8.11.2010

Hans Peter Saaler
(Vorsitzender)

Volker Heuser
(Stellvertretender Vorsitzender)